

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	16

**16) Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 03 Ä 24 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“
Bebauungsplan Nr. 61 26 320 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“
Einstellung der Bauleitplanverfahren für das Gewerbegebiet „Weiden-West IV“ auf-
grund der Ergebnisse der Bürgerentscheide vom 14.02.2021**

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Am 14.02.2021 haben die Weidener Bürgerinnen und Bürger über die Bürgerentscheide „Gewerbegebiet“ und „Walderhalt“ abgestimmt. Die Wahlbeteiligung betrug 52,7 % und beide Bürgerentscheide erreichten das geforderte Quorum von 20 %.

Der Bürgerentscheid „Gewerbegebiet“ [*Soll die Stadt Weiden i.d.OPf., die nahezu keine städtischen Gewerbeflächen mehr hat, weiterhin das Ziel verfolgen, das geplante Gewerbegebiet Weiden-West IV fertigzustellen, um Unternehmen in Weiden Perspektiven zu bieten, neue Arbeitsplätze zu schaffen und somit die Zukunft der Stadt Weiden i.d.OPf. nachhaltig zu sichern?*] wurde mit 25,9 % zu 23,5 % mehrheitlich abgelehnt.

Der Bürgerentscheid „Walderhalt“ [*Soll der artenreiche Erholungs- und Klimawald im Westen Weidens (stadtauswärts rechts entlang der B470 westlich Bundesweherschießanlage bis Stadtgrenze) vor einer Abholzung und Umwandlung in das geplante Gewerbegebiet „Weiden-West IV“ geschützt werden und soll die Stadt alle diesbezüglichen Maßnahmen einstellen?*] wurde hingegen mit 31,8 % zu 16,8 % mehrheitlich befürwortet.

Die Abstimmungsergebnisse veranlassen die Stadt Weiden i.d.OPf. nun die Planungen für das Gewerbegebiet Weiden-West IV einzustellen. Dies betrifft u.a. auch die laufenden Bauleitplanverfahren (*Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 03 Ä 24 und Bebauungsplan Nr. 61 26 320*), vgl. § 2 BauGB. Die Bindungsfrist an die Abstimmungsergebnisse beträgt ein Jahr und ein Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat, vgl. Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO.

Somit bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, die Planungen nach einem Jahr wieder aufzunehmen, es wird jedoch seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dem Bürgerwillen zu entsprechen und die Bauleitplanverfahren einzustellen.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 20 03 Ä 24 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“ wird eingestellt.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 61 26 320 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“ wird eingestellt.

Die bisher geplante Übernahme von Ergebnissen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens Nr. 20 03 Ä 24 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“ in die Gesamtfortschreibung des

Stadtrat vom 08.03.2021

Flächennutzungsplans wird nicht durchgeführt. Die Fläche, die das Flächennutzungsplanänderungsverfahren umfasste (Ergänzungsfläche) wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans weiterbeplant.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 20 03 Ä 24 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“ wird eingestellt.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 61 26 320 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“ wird eingestellt.

Die bisher geplante Übernahme von Ergebnissen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens Nr. 20 03 Ä 24 „Gewerbegebiet Weiden-West IV“ in die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht durchgeführt. Die Fläche, die das Flächennutzungsplanänderungsverfahren umfasste (Ergänzungsfläche) wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans weiterbeplant.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	17

17) Abschlussarbeiten im Bebauungsplanverfahren Weiden-West IV

OB Meyer trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Unter Beachtung von Art. 18a Abs. 13 Satz 1 GO und der Entscheidung der Mehrheit der Weidener Bürgerinnen und Bürger zur Ablehnung des Gewerbegebiets Weiden West IV (BPlan Nr. 320) ist eine Beendigung des Bebauungsplanverfahrens mit sofortiger Wirkung nötig.

Abschlussarbeiten aufgrund bestehender Architektenverträge sind mit den beauftragten Planern abzustimmen und zu finalisieren. Dies gilt insbesondere für die abschließende Expertise im Rahmen der Alternativenprüfung gem. Angebot zum Vergleichsvertrag vom 18.01./20.01.2021 und die Ergänzung des Flächennutzungsplanes.

Soweit rechtlich möglich ist WW IV zum Abschluss der Alternativenprüfung völlig aus der Bewertung zu nehmen.

OB Meyer unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Notwendige Schlussarbeiten sind zu vereinbaren. Für die bestehenden Architektenverträge gelten diese Vorschläge und Hinweise laut Sachstandsbericht.

Beschluss:

Notwendige Schlussarbeiten sind zu vereinbaren. Für die bestehenden Architektenverträge gelten diese Vorschläge und Hinweise laut Sachstandsbericht.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	18

18) Ausweisung neuer Gewerbeflächen und Entwicklungsmöglichkeiten

OB Meyer trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Nach der Ablehnung des Gewerbegebietes Weiden West IV durch eine Mehrheit der Weidener Bürgerschaft müssen verstärkt

- Flächenarrondierungen
- die Revitalisierung von (Brach- oder Altlasten)- Flächen und
- die Chancen großflächiger Gebietsentwicklungen in interkommunaler Zusammenarbeit

zur Sicherung des Erweiterungsbedarfs bestehender Unternehmen und zur Akquise neuer Gewerbeflächen und Unternehmen untersucht werden. Die faktischen Bedarfe an Gewerbeflächen haben sich durch die Bürgerentscheide vom 14.02.2021, in denen man sich gegen den Standort Weiden West IV für eine Gewerbeflächenentwicklung entschieden hat, nach Auffassung der Verwaltung nicht verändert.

Für die Stadt Weiden i. d. Opf. ist ein gesamtstädtisches Konzept nötig, dass die faktischen und strategischen Bedarfe der Stadt Weiden an Gewerbeflächen sowohl qualitativ (Gewerbeentwicklung), als auch quantitativ (Anzahl und Größe der benötigten Flächen) spezifiziert. Auf dieser Basis sollen potentielle Flächen für Gewerbeansiedlungen auch innerhalb des Stadtgebiets gefunden und bezüglich ihrer Eignung untersucht werden. Hierbei sollen sowohl bestehende mindergenutzte oder brachliegende Gewerbeflächen, mögliche Konversionsflächen als auch potentielle Neuausweisungsflächen berücksichtigt werden. Dabei sind sowohl Grundstücksankäufe von Gewerbeflächen in privater Hand als auch mögliche Altlastensanierungen oder die Umnutzungen von Flächen zu prüfen.

Erste Grundlagen dafür ergeben sich aus dem bestehenden Flächennutzungsplan als auch dessen aktueller Gesamtfortschreibung, der Erfassung von Altlastenflächen im Altlastenkataster und der Abstimmung mit Nachbargemeinden sowie der abschließenden Alternativenprüfung zu West IV.

Für eine möglichst hohe Akzeptanz und Transparenz der sich so ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten sind eine aktive Bürgerbeteiligung und ein runder Tisch aller Beteiligten (insbesondere Eigentümer, Verbände und Interessenvertreter) einzusetzen.

OB Meyer unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt alle gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept zu erfassen und entsprechende Flächensteckbriefe zu erstellen. Gleichzeitig sind unter Beteiligung von Bürgerschaft, Eigentümern und Verbänden bzw. Interessensvertretern sowie in Abstimmung mit den Nachbargemeinden Realisierungsmöglichkeiten für neue Gewerbeflächen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, auch als Grundlage für künftige Bauleitplanungen. Im Konzept soll auch der Flächenbedarf für die Weiterentwicklung definiert werden. Dieses Konzept soll Grundlage für die künftigen Bauleitplanungen sein. Es ist anzustreben, dieses Konzept im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu erstellen. Eine Meilensteinplanung ist zu erstellen, Zwischenberichte sind vierteljährlich im Stadtrat vorzustellen.

Stadtrat vom 08.03.2021

Die bei HHSt 63000.95003 geplanten Mittel werden nach Beendigung von WW IV und Begleichung aller abschließenden Rechnungen eingezogen und mit neuer Zweckbestimmung bereitgestellt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt alle gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept zu erfassen und entsprechende Flächensteckbriefe zu erstellen. Gleichzeitig sind unter Beteiligung von Bürgerschaft, Eigentümern und Verbänden bzw. Interessensvertretern sowie in Abstimmung mit den Nachbargemeinden Realisierungsmöglichkeiten für neue Gewerbeflächen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, auch als Grundlage für künftige Bauleitplanungen. Im Konzept soll auch der Flächenbedarf für die Weiterentwicklung definiert werden. Dieses Konzept soll Grundlage für die künftigen Bauleitplanungen sein. Es ist anzustreben, dieses Konzept im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu erstellen. Eine Meilensteinplanung ist zu erstellen, Zwischenberichte sind vierteljährlich im Stadtrat vorzustellen.

Die bei HHSt 63000.95003 geplanten Mittel werden nach Beendigung von WW IV und Begleichung aller abschließenden Rechnungen eingezogen und mit neuer Zweckbestimmung bereitgestellt.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	davon anwesend	für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	19

19) Abschluss einer Zuschussvereinbarung mit dem Stadtmarketing Weiden e. V.

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Unter Hinweis auf einen Stadtratsbeschluss vom 30.08.1995 zur Förderung eines Citymanagements und die jährliche Mittelbereitstellung von 100.000 € bei HHSt 79100.71800 sowie geänderte Vorschriften des Steuerrechts (Umsatzsteuerpflicht bei unechtem Zuschuss) sowie der Vorgaben des EU-Beihilferechts (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) ist eine neue vertragliche Basis (Zuschussvereinbarung) zwischen Stadt und Stadtmarketing Weiden e.V. notwendig.

In mehreren Gesprächen konnte eine gemeinsame vertragliche Regelung gefunden werden. Stadt und Verein verstehen sich dabei als Interessengemeinschaft für die Erhaltung einer lebhaften und lebendigen Innenstadt – umso mehr als die Folgen der pandemiebedingten Geschäftsschließungen sich derzeit zwar nur erahnen lassen aber bereits jetzt schon deutlich spürbar/wahrnehmbar sind.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der in der Anlage beigefügten Zuschussvereinbarung zu; die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat stimmt der in der Anlage beigefügten Zuschussvereinbarung zu; die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung. Vor der Unterzeichnung ist nochmals mit dem Verein über eine „salvatorische Klausel“ zu reden. Gegebenenfalls ist diese zu ergänzen.

Zuschussvereinbarung

zwischen

der Stadt Weiden i.d.OPf.,
(nachfolgend Stadt bzw. Zuschussgeber)
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Jens Meyer,
Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.

und

dem Stadtmarketing Weiden e.V.
(nachfolgend Verein bzw. Zuschussnehmer)
vertreten durch
den Vorstand, dieser vertreten durch den
1. Vorsitzenden Martin Rimpler und den
2. Vorsitzenden Stephan Wanninger,
Oberer Markt 1, 92637 Weiden i.d.OPf.

- zusammen „die Parteien“ genannt -

Präambel

Die Parteien verstehen sich als Interessensgemeinschaft bei der multifunktionalen Entwicklung einer lebhaften und lebendigen (Innen-)Stadt. In dieser Verbindung verantwortet die Stadt übergeordnet den Markenauftritt der Stadt Weiden i.d.OPf.. Der Verein unterstützt durch die Umsetzung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und des Vereinszwecks den Markenbildungsprozess der Stadt im Sinne einer Corporate Identity ohne dabei Dienstleistungen im Auftrag der Stadt zu erfüllen.

§ 4 „Vereinszweck“ der Satzung des Stadtmarketings Weiden e.V. lautet wie folgt:

Stadtrat vom 08.03.2021

„(1)Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Weiden i.d.OPf. interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, Verbände, Vereine sowie Dienstleistungen und Institutionen, durch **allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das Allgemeinwohl zu fördern** und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Weiden i.d.OPf., insbesondere aber das Image, die Wirtschaftskraft, das Kulturleben und die Lebensqualität zu stärken und nachhaltig zu steigern.

(2)Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

(3)Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.“

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Die Stadt fördert die Erfüllung des Vereinszweckes durch Gewährung eines jährlichen echten Zuschusses in Höhe von 100.000 €, zahlbar je zur Hälfte zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines jeden Jahres.

§ 2

Im Rahmen der gegenseitigen Aufgabenwahrnehmung vereinbaren die Parteien unter Beachtung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins und des übergeordneten Markenauftritts der Stadt rechtzeitig vor Beginn des Jahres, jedoch bis spätestens nach der Sommerpause (Ferienzeit in Bayern), die Abstimmung eines Jahresrahmenplans und daraus folgend bzw. darauf basierende Quartalspläne.

§ 3

Es besteht Einvernehmen, dass weitere Akteure, die im Sinn der bestehenden Interessensgemeinschaft den Markenauftritt der Stadt und die Ziele und Aufgabenstellungen des Vereins gleichermaßen vertreten wie die Parteien assoziiert werden können, ohne dass dies Einfluss auf diese Zuschussvereinbarung hat. Im Rahmen dieser Öffnungsklausel übernimmt die Stadt im Sinne des übergeordneten Markenauftritts die Moderation und Evaluation.

§ 4

Der Vertrag läuft (rückwirkend ab 01.01.2021) auf unbestimmte Zeit, kann aber von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dafür nicht erforderlich.

§ 5

Dieser Vertrag umfasst keine Dienstleistungen zwischen den Parteien. Im Zuge des übergeordneten Markenauftritts und sich daraus ergebende Veränderungen des satzungsgemäßen Aufgabenumfangs des Vereins vereinbaren die Parteien die Möglichkeit der Anpassung dieser Zuschussvereinbarung. Die Beschlüsse des Ferienausschusses der Stadt Weiden vom 30.08.1995 werden somit gegenstandslos.

§ 6

Zum Nachweis der Zuschussverwirklichung erstellt der Verein jährlich eine entsprechende Bestätigung zur satzungsgemäßen Verwendung des Zuschusses (Verwendungsbestätigung) und räumt dem Zuschussgeber auf Wunsch Einsicht in die Bücher des Vereins ein.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft..

Weiden, den

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Martin Rumpler
1. Vorsitzender

Stephan Wanninger
2. Vorsitzender

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	20

20) Abberufung eines Mitglieds des Integrationsbeirates

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Herr Kevin Fischer war seit Juli 2019 als Bildungskordinator für Neuzugewanderte bei der Stadt Weiden tätig und in dieser Funktion ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirates. Diese Projektstelle endete zum 31.01.2021 und wird auch keine Nachfolge finden. Vor diesem Hintergrund ist Herr Kevin Fischer als Mitglied des Integrationsbeirates abberufen.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Herr Kevin Fischer wird gemäß § 4 Abs. 1 der Intregationsbeiratssatzung als Mitglied des Integrationsbeirates abberufen.

(StR Pausch ging)

Herr Kevin Fischer wird gemäß § 4 Abs. 1 der Intregationsbeiratssatzung als Mitglied des Integrationsbeirates abberufen.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	21

21) Vollzug der Klimaschutzbeiratssatzung (KlimaBS) Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

In der Stadtratssitzung am 25.01.2021 wurde die Satzung über den Klimaschutzbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf. (KlimaBS) beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind die stimmberechtigten Mitglieder des Klimaschutzbeirates

- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Weiden i.d.OPf. oder ein/e von ihm/ihr zu bestimmende/r Vertreter/in
- 4 Vertreter/innen der den Stadtrat bildenden Fraktionen/Gruppen/Ausschussgemeinschaften entsprechend dem Verhältnis ihrer Stärke.

Gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung werden die stimmberechtigten Mitglieder vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Amtszeit durch Beschluss berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.

Unter Berücksichtigung der für dieses Gremium erfolgten Zusammenschlüsse entfallen nach Anwendung des Sitzverteilungsverfahrens 2 Sitze auf die CSU-Stadtratsfraktion, 1 Sitz auf die SPD-Stadtratsfraktion und 1 Sitz auf die Ausschussgemeinschaft FDP / FW / Bürgerliste.

Nach Rückfrage bei den benannten Stadtratsfraktionen / der benannten Ausschussgemeinschaft sollen folgende Vertreter in den Klimaschutzbeirat entsendet werden:

- CSU: 1. Sitz: Maria Sponzel; Ersatz: Hans-Jürgen Gmeiner
2. Sitz: Hans Forster; Ersatz: Hans Blum
- SPD: Hildegard Ziegler; Ersatz: Gerald Bolleiningger
- AG FDP / FW / Bürgerliste: Rainer Sindesberger; Ersatz: Christoph Skutella

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Als stimmberechtigte Mitglieder des Klimaschutzbeirates werden berufen:

- Oberbürgermeister Jens Meyer; Stellvertreter: Lothar Höher (2. Bgm.), Reinhold Wildenauer (3. Bgm.)
- Maria Sponzel; Stellvertreter: Hans-Jürgen Gmeiner
- Hans Forster; Stellvertreter: Hans Blum
- Hildegard Ziegler; Stellvertreter: Gerald Bolleiningger
- Rainer Sindesberger; Stellvertreter: Christoph Skutella

Beschluss:

Als stimmberechtigte Mitglieder des Klimaschutzbeirates werden berufen:

- Oberbürgermeister Jens Meyer; Stellvertreter: Lothar Höher (2. Bgm.), Reinhold Wildenauer (3. Bgm.)
- Maria Sponzel; Stellvertreter: Hans-Jürgen Gmeiner

Stadtrat vom 08.03.2021

- Hans Forster; Stellvertreter: Hans Blum
- Hildegard Ziegler; Stellvertreter: Gerald Bolleiningger
- Rainer Sindesberger; Stellvertreter: Christoph Skutella

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	22

**22) Senioren- und Klimaschutzbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf.
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2020 die Einrichtung eines Seniorenbeirates und am 25.01.2021 die Einrichtung eines Klimaschutzbeirates beschlossen.

Durch hinzutreten dieser Gremien wird eine entsprechende Ergänzung der „Geschäftsordnung für den Stadtrat Weiden i.d.OPf.“ sowie der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ notwendig. Mit dieser Änderungssatzung wird zudem der bestehende § 8 Abs. 2 redaktionell neu gefasst. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

1. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Weiden i.d.OPf. wird in § 8 b wie folgt ergänzt:

„g) Klimaschutzbeirat

Der Klimaschutzbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten, insbesondere in der Bauleit- und Mobilitätsplanung, bei Bauprojekten und –maßnahmen sowie in Belangen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit zu beraten.“

2. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

(StR Gmeiner ging)

Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Weiden i.d.OPf. wird in § 8 b wie folgt ergänzt:

„g) Klimaschutzbeirat

Der Klimaschutzbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten, insbesondere in der Bauleit- und Mobilitätsplanung, bei Bauprojekten und –maßnahmen sowie in Belangen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit zu beraten.“

2. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 40, 41, 56 Abs. 2 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBL. S. 350), folgende

Änderungssatzung

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 11.05.2020 (Amtsblatt Nr. 10 vom 18.05.2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2020 (Amtsblatt Nr. 18 vom 15.09.2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 der Satzung wird folgender Buchstabe „h“ eingefügt:

„h) den Seniorenbeirat bestehend aus den in § 2 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Weiden (Seniorenbeiratssatzung – SenBS) festgelegten stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.“

2. In § 3 Satz 1 der Satzung wird folgender Buchstabe „i“ eingefügt:

„i) den Klimaschutzbeirat bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 stimmberechtigten ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Beschluss des Klimaschutzbeirats festzulegenden beratenden Mitgliedern.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die 2. und 3. Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Ihre Entschädigung wird nach dem Maß der Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 KWBG). Die Anpassung dieser Entschädigung erfolgt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Weiden i.d.OPf., den

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	23

23) Neubau Wohnungslosenunterkunft Prüfung einer Generalübernehmervergabe

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Beschlusslage:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2020 beschlossen, dass mit der im Vorlagebericht geschilderten Vorgehensweise Einverständnis besteht. „Zur Beschleunigung des Maßnahmenverlaufs ist eine Generalübernehmervergabe zu prüfen.“

2. Das Investitionsvolumen wurde durch den Stadtrat im Rahmen des Beschlusses über den Haushalt für 2021 auf 3 Mio. € gedeckelt.

Prüfung einer Generalübernehmervergabe:

Begriff Generalübernehmer:

Der Generalübernehmer (GÜ) verpflichtet sich gegenüber seinem Auftraggeber (hier: Stadt Weiden) zur Erstellung eines Gesamtwertes. Dazu wird zwischen dem GÜ und dem Auftraggeber ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der GÜ organisiert den Bau komplett aus einer Hand, von der Planungsleistung, Baukoordination bis zur Fertigstellung / Übergabe. Der GÜ übernimmt keinerlei bauliche Eigenleistungen, sondern vergibt diese an Dritte. Den Betrieb nach Fertigstellung übernimmt der Auftraggeber.

Rechtliche Grundlagen für Vergaben der der Stadt Weiden:

Für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen gelten die Richtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 08.12.00, zuletzt geändert mit StR-Beschluss Nr. 87 vom 05.10.2020 („VRL-Bau“) u. a. Folgendes:

„4.1. Der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen. ...

4.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen gemäß § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Bayer. Staatsministerium des Innern im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gibt. ...

4.3 Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) zu verfahren. Diese werden durch die Vergaberichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf. ergänzt. ...

4.5 Der Abschnitt 2 der VOB/A-EU (EU-weite Ausschreibung) gilt nach der Vergabeverordnung bei der Vergabe von Bauleistungen (Ausnahme: Sektorenbereich!), wenn der geschätzte Gesamtauftragswert (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage, ohne Umsatzsteuer) 5.350.000. EUR oder mehr beträgt (vgl. § 106 GWB). ...

5.1 Die Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist die Regel (vgl. § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik § 3a Abs. 1 VOB/A). ...

6.2 Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden. (Vgl. hierzu § 97 Abs. 4 GWB sowie § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. § 5 EU Abs. 2 VOB/A-EU).

Zusammenfassung:

Die losweise Vergabe von Bauleistungen stellt bei der Stadt Weiden die Regel dar. Die einzige Ausnahme bildet die Neuerrichtung der FOS/BOS als PPP-Projekt (Planung + Neubaun + Betrieb).

Eine GÜ-Vergabe stellt nach dem Gesetz eine Ausnahme dar. Sie müsste aus wirtschaftlichen oder aus technischen Gründen gerechtfertigt werden können.

Technische Gründe können sein:

- Konzentration sämtlicher Leistungen bei einem Auftragnehmer, um ein angestrebtes Qualitätsniveau zu erreichen.
- Komplexität der Aufgabenstellung
- Komplexität der aufeinander abzustimmenden Leistungsbestandteile

Wirtschaftliche Gründe:

- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Baukoordinierung liegt beim GÜ
- Pünktliche Fertigstellung

Bei der Errichtung einer Wohnungslosenunterkunft (Gesamtkosten max. 3 Mio. €) können Technische Gründe wohl nicht als Begründung herangezogen werden, da die Komplexität der Aufgabenstellung, es handelt sich hier um die Errichtung von Schlichtwohnungen, mit einer überschaubaren Anzahl an Einzelgewerken, nicht gegeben ist.

Ob eine GÜ-Vergabe tatsächlich die wirtschaftlichere Lösung für die Stadt Weiden darstellt, kann nicht beurteilt werden, da die Hochbauabteilung noch keine Erfahrungen bzgl. einer GÜ-Vergabe hat und auch über kein entsprechendes Knowhow verfügt. Eine GÜ-Vergabe kann Vorteile bringen in Bezug auf den Bauablauf und die Terminalsicherheit, birgt aber in Bezug auf die Kosten Risiken wie Generalübernehmerzuschlag, Nachtragsrisiko durch starke Verhandlungsposition des GÜ etc.

Zur Durchführung der GÜ-Vergabe müsste sich die Stadt Weiden externer Hilfe für das Vergabeverfahren (inhaltlich und rechtlich) sowie für die Erstellung eines Werkvertrages bedienen. Aufwand und Kosten hierfür können derzeit nicht beziffert werden.

Nach Einschätzung der Hochbauabteilung liegen keine eindeutigen und ausreichenden Gründe vor, die für den Neubau der Wohnungslosenunterkunft eine Ausnahme rechtfertigen würden. Die Begründung müsste jedoch einem möglichen Nachprüfungsverfahren (Vergabeverstoß) standhalten. Außerdem kann nicht zugesichert werden, dass durch eine GÜ-Vergabe eine Beschleunigung des Maßnahmenverlaufs sichergestellt wird.

Das RPA der Stadt Weiden hat zu einer GÜ-Vergabe wie folgt Stellung genommen:
„Als öffentlicher Auftraggeber ist die Kommune zur Beachtung des GWB sowie gemäß IM-Bek „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ zur Anwendung der VOB verpflichtet. Gemäß § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. § 5 EU Abs. 2 VOB/A-EU sowie § 97 Abs. 4 GWB (Berücksichtigung mittelständischer Interessen) ist die Vergabe von Bauleistungen aufgeteilt nach Teil- und Fachlosen durchzuführen.

Vom Gebot der Losvergabe kann zwar aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen abgewichen werden, dies muss jedoch bezogen auf den konkreten Fall detailliert begründet und nachgewiesen werden.

Für eine GÜ-Vergabe im vorliegenden Fall werden keine technischen Gründe (z.B. Komplexität, Erzielung neuer funktionsgerechter Lösungen, oder angestrebte Verantwortung für die Lebenszykluskosten usw.) vorliegen. Auch erscheinen nach dessen Ermessen derzeit keine wirtschaftlichen Gründe nachweisbar.

Wirtschaftliche Gründe müssten ggf. im Rahmen eines anzustellenden Beschaffungsvariantenvergleichs oder im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen werden. Dabei genügen reine Zweckmäßigkeitbetrachtungen (weniger Schnittstellen, ein Ansprechpartner, einheitlicher Mängelanspruchspartner usw.) nicht“.

Als Prüfungsergebnis kann festgehalten werden, dass eine GÜ-Vergabe zum Neubau der Wohnungslosenunterkunft für die Stadt Weiden, als öffentlicher Auftraggeber, nicht in Frage kommt.

Hinweis:

Um als kommunaler Auftraggeber die Bestimmungen des Vergaberechtes einzuhalten, könnten Angebote mit einer systemspezifischen Leistungsbeschreibung, entsprechend den nutzerbezogenen Anforderungen und unter Beachtung einer Kostenobergrenze, unter Mitwirkung eines dafür geeigneten Architekten und von Fachingenieuren, über eine beschränkte Ausschreibung mit Bieterwettbewerb fachkundiger Unternehmen angefordert werden.

(VOB/A § 5, Abs.2 bzw. VOB/A – EU § 5, Abs.2)

Die durch eine systemspezifische Leistungsbeschreibung bedingte Abweichung von Teil- und Fachlosen könnte in Bezug auf die komplexen material- und bautechnischen Anforderungen projektbezogen technisch begründet werden.

Diese Vorgehensweise wurde der Verwaltung nach Rücksprache mit der Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 32 – Vergaberecht – als vergaberechtlich konform bestätigt.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Eine GÜ-Vergabe zum Neubau der Wohnungslosenunterkunft wird nicht weiterverfolgt.

Die Verwaltung wird mit der Angebotseinholung eines mit der systembezogenen Ausschreibung vertrauten Architekten für den Neubau einer Wohnungslosenunterkunft beauftragt.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Vor einer weiteren Entscheidung über eine GÜ-Vergabe wird die Verwaltung beauftragt, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	24

24) Innenstadtentwicklung

OB Meyer trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Kommunalen Spitzenverbände, eine Vielzahl von Oberbürgermeistern und Bürgermeistern und die Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden verfolgen mit Sorge die Entwicklung unserer Innenstädte, die u.a. durch Corona mit bundesweiten Shut- und Lockdowns zur Zeit nur wenig besucht werden, unter der Übermacht des Online-Handels und der unsicheren finanziellen Zukunft von Handel und Gastronomie leiden.

Die Attraktivität der Weidener Altstadt, die Erhaltung gewachsener Strukturen in Handel und Gastronomie, die „gute Stube“ Weidens müssen uns am Herzen liegen. Dazu müssen die Kompetenzen der gesamten Stadtgesellschaft abgefragt, bauliche Aufwertung und neue Nutzungen in Leerständen aber auch Barrierefreiheit und Aufenthaltsqualität gestärkt werden.

Jede Idee, jeder Vorschlag ist dabei willkommen. Flankiert durch einen runden Tisch Innenstadt sollen diese über ein entsprechendes Bürgertelefon, mittels neuer Medien, über Sprachnachricht oder eine Funktionsadresse per Mail gesammelt, die Umsetzung geplant und auch realisiert werden.

Ein runder Tisch Innenstadt ist einzurichten mit Vertretern beispielsweise aus Gastronomie, Einzelhandel, Stadtmarketing Weiden e.V., IHK, Wirtschaftsclub, NOC, City Center, des Weidener Wochenmarkts, der Schausteller und der Immobilieneigentümer. Soweit erforderlich ist die Funktion eines besonderen Ansprechpartners zu benennen.

Eine dauerhafte und nachhaltige Bürgerbeteiligung ist in den Beratungen des runden Tisches Innenstadt erwünscht und sicherzustellen.

OB Meyer unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	32	5	25

25) Einrichtung eines Lenkungsausschusses für das Projekt „Neubau der Realschule“

OB Meyer trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Neubau der Realschule erfordert im Hinblick auf seine vielseitigen Herausforderungen, dass das Projektmanagement frühzeitig und im erforderlichen Umfang alle betroffenen Beteiligten mit ihrer jeweiligen fachlichen Expertise einbindet. Zu diesem Zweck beteiligt das federführende Amt für Hochbau und Gebäudemanagement, in dem die Projektleitung angesiedelt ist, bereits eine interdisziplinäre Gruppe, die sich aus dem Controller des Dezernats 6, Vertretern der Schul- und EDV-Abteilung, des Förderwesens und der betroffenen Schulen zusammensetzt. Diese Gruppe, die in ihrer Zusammensetzung nicht statisch ist, sondern erforderlichenfalls um weitere fachliche Expertisen ergänzt wird, wird als Projektgruppe dokumentiert.

Zur direkteren Information des Stadtrats und besseren Vorbereitung der erforderlichen grundlegenden Entscheidungen durch die politischen Gremien soll dem Projektmanagement ein Lenkungsausschuss zur Seite gestellt werden, in dem der Oberbürgermeister als Vorsitzender unterstützt durch die Projektleitung Vertretern der Fraktionen regelmäßig über den Projektfortschritt berichtet und die grundlegenden Entscheidungen für die Beschlussfassung durch die zuständigen politischen Gremien vorbereitet werden sollen. Der Lenkungsausschuss soll im Bedarfsfall tagen und die Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen sollen entsprechend den für die anstehenden Entscheidungen fachlich zuständigen Dezernenten begleitet werden.

Ein positiver Projekteignungstest für die Durchführung der Maßnahme in einer öffentlich-privaten Partnerschaft liegt vor. Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit vergleichender Betrachtung der Finanzierung und der Durchführung in einer öffentlich-privaten Partnerschaft und nach konventioneller Vorgehensweise wird derzeit erstellt.

OB Meyer unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Das Projektmanagement für den Neubau der Realschule wird begleitet von einem Lenkungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, bzw. 2. oder 3. Bürgermeister i. V. als Vorsitzenden, der Leitung der Projektgruppe, je einem Vertreter der Fraktionen und den jeweils für die vorzubereitenden Entscheidungen fachlich zuständigen Dezernenten.

Beschluss:

Das Projektmanagement für den Neubau der Realschule wird begleitet von einer Lenkungsgruppe, bestehend aus dem Oberbürgermeister, bzw. 2. oder 3. Bürgermeister i. V. als Vorsitzenden, der Leitung der Projektgruppe, je einem Vertreter der Fraktionen und den jeweils für die vorzubereitenden Entscheidungen fachlich zuständigen Dezernenten.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	31	5	26

26) Wohnpark Turnerbund

OB Meyer trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Zur Umsetzung des Ergebnisses des Realisierungswettbewerbs für den Wohnpark „Am Turnerweg“, Klärung des Finanzierungsmodells, der Markterkundung und der Bauherrenschaft wird der Oberbürgermeister eine Projektsteuerungsgruppe einsetzen.

Ziel ist ein nachhaltiges und gefördertes Wohnen im Grünen unter Erhaltung des weitläufigen gewachsenen Grünzuges für alle Einkommensschichten zu schaffen. Die Komplexität der Baumaßnahmen und Größenordnung des Wohnparks (350 Wohnungen, davon 74 Wohnungen mit Sozialbindung) erfordert eine fachlich breit aufgestellte und dezernatsübergreifende Begleitung unter Einbindung der Kompetenz der SGW.

Auch hier besteht das Angebot einer fraktionsübergreifenden Lenkungsgruppe.

OB Meyer unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Das Projektmanagement für den „Wohnpark Am Turnerweg“ wird begleitet von einem Lenkungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, bzw. 2. oder 3. Bürgermeister i. V. als Vorsitzenden, der Leitung der Projektgruppe, je einem Vertreter der Fraktionen und den jeweils für die vorzubereitenden Entscheidungen fachlich zuständigen Dezernenten.

Beschluss:

Das Projektmanagement für den „Wohnpark Am Turnerweg“ wird begleitet von einer Lenkungsgruppe, bestehend aus dem Oberbürgermeister, bzw. 2. oder 3. Bürgermeister i. V. als Vorsitzenden, der Leitung der Projektgruppe, je einem Vertreter der Fraktionen und den jeweils für die vorzubereitenden Entscheidungen fachlich zuständigen Dezernenten.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	36	0	27

27) Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG

Nachweis der Auflagenerfüllung für die Stabilisierungshilfe 2020; Fortschreibung und Aktualisierung des Haushaltskonsolidierungskonzepts (sog. „10-Punkte-Katalog“) und Beschlussfassung zu tabellarischen Übersichten (sog. „Positivliste I und II“)

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Stadt Weiden i.d.OPf. sind

- im Jahr 2013 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,0 Mio. € (RS v. 26.08.2013; Nr. 12-1546-WEN-8)
- im Jahr 2014 Stabilisierungshilfen in Höhe von 2,9 Mio. € (RS v. 10.12.2014; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-43)
- im Jahr 2015 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,3 Mio. € (RS v. 17.11.2015; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-1-88)
- im Jahr 2016 Stabilisierungshilfen in Höhe von 6,2 Mio. € (RS v. 28.11.2016; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-18)
- im Jahr 2017 Stabilisierungshilfen in Höhe von 7,0 Mio. € (RS v. 24.11.2017; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-48)
- im Jahr 2018 Stabilisierungshilfen in Höhe von 9,0 Mio. € (RS v. 26.11.2018; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87) und
- im Jahr 2019 Stabilisierungshilfen in Höhe von 6,7 Mio. € (RS v. 29.11.2019; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-3-42)
davon 3,2 Mio. € zu verwenden für Schuldentilgungen
davon 3,5 Mio. € zu verwenden für Investitionen
- im Jahr 2020 Stabilisierungshilfen in Höhe von 7,5 Mio. € (RS v. 27.11.2020; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-3-102)
davon 2,0 Mio. € zu verwenden für Schuldentilgungen
davon 5,5 Mio. € zu verwenden für Investitionen

gewährt worden.

Die Stabilisierungshilfe 2020 steht unter der Auflage, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. bis spätestens 31.03.2021 das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept (sog. „10-Punkte-Katalog“) fortschreibt, durch den Stadtrat beschließt und mit dem Ziel umsetzt, mittelfristig wieder die Leistungsfähigkeit zu erreichen. Neuerungen und Ergänzungen im Haushaltskonsolidierungskonzept sind dabei hervorzuheben. Zusätzlich zum Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Regierung der Oberpfalz auch eine aktualisierte tabellarische Übersicht mit konkreten Angaben der Stadt Weiden i.d.OPf. zu erzielten und erzielbaren Mehreinnahmen bzw. Minder Ausgaben vorzulegen (sog. „Positivliste I und II“).

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts sind insbesondere nachfolgende Punkte umfassend zu prüfen und im fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen:

- Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung und Einnahmehemmung im Bereich der freiwilligen Leistungen einschl. der Defizite der defizitären Einrichtungen; insbesondere ist eine weitere Erhöhung dieser Leistungen bzw. Defizite zu vermeiden
- Prüfung weiterer Strukturveränderungen bei der Kliniken Nordoberpfalz AG ggf. in Zusammenarbeit mit den beiden anderen Gesellschaftern mit dem Ziel, das Defizit aus dem Klinikbetrieb dauerhaft zu reduzieren; das Erreichen der Ziele des Zukunftskonzepts sollte weiterhin verfolgt werden
- Möglichkeit der Prüfung und Durchführung der Optimierung der Verwaltungsorganisation mit eigenem Personal

Das Prüfungsergebnis ist im fortzuschreibenden Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen. Außerdem ist darin anzugeben, (1.) ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses für erforderlich gehalten werden und (2.) wann mit der Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit gerechnet wird (Untermauerung der Bewertung mit dem Mindestbetrag der jährlichen freien Finanzspanne, mit der aus der Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. die finanzielle Leistungsfähigkeit erreicht und gehalten werden kann).

Die Stadtkämmerei war in den vergangenen Wochen mit den einzelnen Ämtern und Abteilungen – wie schon in den Jahren zuvor – in einem intensiven Austausch, um die Angaben in den beiden Positivlisten I und II zu erzielten und noch erzielbaren Mehreinnahmen bzw. Minder Ausgaben zu aktualisieren. Neuerungen oder wesentliche Veränderungen bei den Maßnahmen in den Positivlisten I und II haben sich im vergangenen Haushaltsjahr 2020 nicht ergeben.

Die Inhalte im Textteil des Haushaltskonsolidierungskonzepts wurden durch den Stadtrat zuletzt in seiner Sitzung am 09.03.2020 (Beschluss Nr. 13/2020) beschlossen. Sie besitzen nach wie vor unverändert Gültigkeit und können unter Einbeziehung der oben genannten Prüfungspunkte und der allgemeinen Hinweise im Bewilligungsbescheid wie folgt bestätigt, fortgeschrieben und aktualisiert werden:

1. Beschränkung auf unabweisbare Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich

Die Stadt Weiden i.d.OPf. beschränkt sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch weiterhin auf unabweisbare Ausgaben, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung in der Vergangenheit wurden im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer wurden diese Maßnahmen von allen Beteiligten akzeptiert. Die insbesondere seit dem Jahr 2015 immer größer werdende „freie Finanzspanne“ zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen zwar schmerzhaft aber trotzdem richtig waren. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich daher auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt.

Im Bereich der Investitionen beschränkt sich die Stadt Weiden i.d.OPf. auch zukünftig auf unumgängliche und unabweisbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich. Die geplanten Investitionen werden – wie erstmals in der Haushaltsklausur 2020 – im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich priorisiert und entsprechend ihrer Dringlichkeit und Finanzierbarkeit durchgeführt. Investitionen im freiwilligen Bereich werden einer kritischen Prüfung unterzogen, auf das vor Ort in vertretbarer Weise unabdingbar notwendige Maß reduziert und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen.

2. Optimierungsmöglichkeiten bei den Personalausgaben

Bei den Personalausgaben wird auch zukünftig versucht, Optimierungen im sozialverträglichen Rahmen auszunutzen. Die gegenwärtige Corona-Pandemie und mit ihr einhergehend der umfangreiche und flächendeckende Ausbau der Digitalisierung – teils auch aufgrund gesetzlicher Notwendigkeiten – zeigt jedoch, dass für die Schaffung der dringend benötigten IT-Infrastruktur, die wiederum zu einer Effizienzverbesserung und Ausgabenoptimierung innerhalb der Stadtverwaltung führen kann, zunächst in bestehende und ggf. neu zu schaffende Personalressourcen investiert werden muss.

Ansonsten erfolgt die Optimierung der Personalausgaben, die nach der Finanzstatistik 2018 (für kreisfreie Städte) in Weiden i.d.OPf. bei 803 € pro Einwohner liegen, auch weiterhin

- durch die Beibehaltung der Wiederbesetzungssperre,
- durch den Verzicht auf Leistungszulagen bei den verbeamteten Mitarbeitern,
- durch Organisationsneustrukturierungen im Zuge der Vorschläge des BKPV und
- aufgrund eigener Untersuchungen sowie der noch nicht zum Abschluss gebrachten externen Organisationsuntersuchung (Stadtrat Beschluss Nr. 109 v. 21.12.2015) durch Rödl & Partner. Sobald diese Organisationsuntersuchung fertiggestellt ist und Ergebnisse vorliegen, werden die Erkenntnisse daraus in die Organisationsentwicklung der Stadt Weiden i.d.OPf. einfließen.

Eine Beförderungssperre erfolgt nicht. Überstunden werden nur im Rahmen einer entsprechenden Dienstvereinbarung genehmigt.

3. Reduzierung der Defizite bei den kommunalen Einrichtungen

Bei kommunalen Einrichtungen erfolgen – entsprechend der jeweiligen Kalkulationszeiträume – zeitnah Gebührenanpassungen, soweit Unterdeckungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Entgelte auf privatrechtlicher Basis. Dabei wird dem Äquivalenzprinzip (Art. 8 Abs. 4 KAG) und dem Kostendeckungsgebot (Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG) entsprochen und das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 62 Abs. 2 und 3 GO beachtet.

4. Überprüfung der disponiblen Ausgabenpositionen

Alle disponiblen Ausgabenpositionen wurden überprüft und in einer Vielzahl von Fällen darauf verzichtet. Entsprechende Einzelentscheidungen erfolgen seit dem Jahr 2010 kontinuierlich. Dies gilt insbesondere bei freiwilligen Leistungen, soweit dadurch nicht bestehende Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im sozialen Bereich, in ihrer Existenz gefährdet sind und insbesondere deshalb fortgeführt werden müssen, weil in erheblichem Maße Präventionsarbeit erfolgt, die künftige Sozialleistungen verhindern kann. Neue freiwillige Leistungen, die z. B. die Wirtschaftskraft in der Stadt Weiden i.d.OPf. stärken können, werden im Vorfeld eng mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Auch bei den Pflichtaufgaben erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Kostenreduzierung. Ein überdurchschnittliches Niveau ist derzeit nicht festzustellen.

Wenn interkommunale Partner zur Verfügung stehen, werden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ausgeschöpft.

5. Konsolidierung der städtischen Beteiligungsunternehmen

Soweit möglich erstreckt sich die Konsolidierung auch auf alle städtischen Beteiligungen. Insbesondere solche, die kostenrechnende Einrichtungen betreiben, stellen die Kostendeckung sicher. Allerdings lassen sich Zielkonflikte in Einzelfällen nicht vermeiden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung der Kliniken Nordoberpfalz AG in kommunaler Trägerschaft. Hier sind Strukturveränderungen in Zusammenarbeit mit den beiden anderen Gesellschaftern mit dem Ziel, das Defizit aus dem Klinikbetrieb dauerhaft zu reduzieren, erfolgt. Das Erreichen der Ziele des Sanierungsplans wird laufend durch einen Sanierungsbeirat geprüft und hinterfragt. Auf die Vorlagen vom 10.11.2020 und 02.12.2020 bei der Regierung der Oberpfalz (Anzeige nach Art. 96 GO) wird Bezug genommen.

6. Veräußerung des für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Vermögens

Die Untersuchung des städtischen Vermögens, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird, erfolgte in der Vergangenheit umfassend. In diesem Rahmen erfolgten die Beschlüsse zum Verkauf des städtischen Waldbesitzes und der städtischen Parkhäuser als auch zu einer Veräußerung von Flächen am Hochschulcampus (E-House der Sparkasse Oberpfalz Nord), in der Innenstadt (Projektentwicklung NOC durch Fondara) und von Bau- und Gewerbegrundstücken, so u. a. auch der Verkauf der nicht mehr benötigten Turnhalle im Stadtteil Rothenstadt und die Veräußerung eines nicht mehr genutzten Wohn- und Geschäftshauses im Stadtteil Lerchenfeld. Das veräußerbare Flächenpotential ist allerdings weitgehend erschöpft. Insbesondere gilt hier auch die Maßgabe, dass im Rahmen der Neukonzeption der Innenstadtentwicklung sorgfältig zu prüfen ist, ob und wenn ja welche Flächen verkäuflich sind. Eigene städtische Gewerbegrundstücke sind in den Gewerbegebieten nicht mehr vorhanden. Das Vorhaben der Stadt Weiden i.d.OPf., weitere Gewerbegrundstücke mit dem neuen Gewerbegebiet Weiden West IV zu erschließen, um den ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen Perspektiven bieten zu können und damit auch die Wirtschaftskraft der Stadt Weiden i.d.OPf. stärken und die Arbeitslosigkeit in der Stadt Weiden i.d.OPf. reduzieren zu können, wurde mit dem Bürgerentscheid am 14. Februar 2021, mit dem sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weiden i.d.OPf. mehrheitlich gegen das geplante Vorhaben gewendet haben, beendet. Die Suche nach alternativen Gewerbegrundstücken hat deshalb nach wie vor absoluten Vorrang in der Flächenbewirtschaftung.

7. Analyse der Struktur des Schuldendienstes

Eine genaue Analyse der Schuldenstruktur (1.697,80 € / Einwohner am 31.12.2020) erfolgt seit dem Jahr 2010 ununterbrochen. Durch Umschuldungen mit variablen Zinsvereinbarungen und den frühzeitigen Abschluss von Forward-Darlehen konnten teils erhebliche Zinseinsparungen erzielt werden. Die Zinsaufwandsquote betrug im vergangenen Haushaltsjahr 2020 knapp 0,84 % (0,83 % in 2019; 1,10 % in 2018).

8. Erweiterung der Haushaltskonsolidierung auf Veranschlagungen außerhalb des Stammhaushalts

In die Haushaltskonsolidierung fließen auch die Bürgerschaftsübernahmen und dgl. ein. Diese beschränken sich weitgehend auf solche, die im Rahmen der kommunalen Beteiligungen zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen oder der Liquidität nötig sind. Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 betrug der Stand der ausgereichten Bürgschaften noch 4,85 Mio. € (5,18 Mio. in 2019).

9. Ausschöpfen aller eigenen Einnahmemöglichkeiten – Überprüfung der Hebesätze

Die Hebesätze liegen mit 380 v. H. bei der Gewerbesteuer, mit 400 v. H. bei der Grundsteuer B und mit 320 v. H. bei der Grundsteuer A bereits über dem Landesdurchschnitt der vergleichbaren Gemeindegrößenklassen in Bayern. Senkungen sind im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht geplant. Die Steuerdeckungsquote im vergangenen Haushaltsjahr 2020 betrug im vorläufigen Jahresergebnis 42,23 % (inkl. Gewerbesteuerumlage; exkl. Gewerbesteuerkompensation).

10. Verwendung von Mehreinnahmen / Minderausgaben vorrangig zur Schuldentilgung

Die Schuldentilgung hat Vorrang, soweit Mehreinnahmen erzielt oder Minderausgaben möglich sind und Zinsbindungsfristen nicht entgegenstehen. Der Nachweis erfolgt jährlich mit Darstellung der Verwendung der Stabilisierungshilfen.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. versteht die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung auch weiterhin als dauerhafte Aufgabenstellung – in der Verantwortung für die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Ziel der Stadt Weiden i.d.OPf. ist es, die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen und die Verschuldung – soweit möglich – kontinuierlich abzubauen. Letzteres gestaltet sich vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen Handlungsspielräume auf der einen Seite und des sich in der Vergan-

genheit aufgelaufenen Investitionsstaus im Bereich der kommunalen Infrastruktur auf der anderen Seite allerdings zunehmend schwieriger. Auch deshalb werden die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch fortlaufend dahingehend überprüft, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Zur Frage der Prüfung und Durchführung der Optimierung der Verwaltungsorganisation mit eigenem Personal kann wie folgt Stellung genommen werden:

Die Organisationsabteilung ist unter anderem zuständig für Organisationsuntersuchungen, Prozessoptimierungen, Stellenbemessungen und Stellenbewertungen. Für die Durchführung eigener Organisationsuntersuchungen wird die Organisationsabteilung von der Verwaltungsführung beauftragt. In den letzten Jahren wurden insbesondere das Jugendamt, das Sozialamt und das Bauverwaltungsamt eigenständig untersucht.

Neben der Durchführung von Organisationsuntersuchungen prüft die Organisationsabteilung die jährlich eingehenden Anträge zum Stellenplan. In diesem Zusammenhang werden, soweit möglich, analytische Personalbemessungen durchgeführt und Optimierungsvorschläge unterbreitet. Gerade in den letzten Jahren ist die Anzahl an Stellenplananträgen deutlich angestiegen (2017: 68 Stellenplanangelegenheiten, 2020: 96 Stellenplanangelegenheiten). Aufgrund der kritischen Würdigung durch die Organisationsabteilung wurden seit 2018 über 24 Planstellen, die zur Schaffung beantragt wurden, nicht geschaffen.

Die Organisationsabteilung ist somit durchaus in der Lage, mit eigenem Personal Optimierungen durchzuführen und die Stellenausstattung kritisch zu prüfen. Die vertiefte Überprüfung einer gesamten Stadtverwaltung oder auch mehrerer Ämter gleichzeitig – wie beim externen Organisationsgutachten beauftragt – übersteigt jedoch die personellen Kapazitäten der Abteilung. Bei Organisationsuntersuchungen größeren Umfangs wurde es bislang als ratsam erachtet, sich von externer Seite Unterstützung zu holen.

Zur Frage der Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden folgende Punkte ausgeführt:

Die Entwicklung der freien Finanzspanne in den vergangenen Jahren zeigt, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. ihre finanzielle Leistungsfähigkeit verbessert hat. Bei der Betrachtung der in der Anlage beigefügten Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fällt zunächst auf, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. in den abgelaufenen Haushaltsjahren 2016-2020 ein deutlich positives bereinigtes Ergebnis erzielt hat und im laufenden Haushaltsjahr 2020 – zwar geringer, hauptsächlich aufgrund der niedrigeren Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt und zugleich der negativen Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt – wie auch im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2022-2024 ein positives bereinigtes Ergebnis erzielen wird.

Im Jahr 2016 konnten der allgemeinen Rücklage (zum 01.01.2016 mit Stand 0 €) erstmals seit Jahren wieder im Vermögenshaushalt zur Deckung nicht benötigte Haushaltsmittel in Höhe von 12,5 Mio. € zugeführt werden. Diese Entwicklung setzte sich bis zum vergangenen Haushaltsjahr 2020 stetig fort (2017: +13,8 Mio. €; 2018: +7,3 Mio. €; 2019: +6,3 Mio. €). Zum 31.12.2020 umfasst die allgemeine Rücklage nunmehr einen Stand in Höhe von voraussichtlich 27,2 Mio. € (davon nicht zweckgebundene und zum Ausgleich des Vermögenshaushalts verwendbare allgemeine Rücklage in Höhe von 18,5 Mio. €; davon die Finanzanlage in Form eines Bausparvertrags in Höhe von 3,2 Mio. € und der noch zu verwendende Investivanteil der Stabilisierungshilfe 2020 in Höhe von 5,5 Mio. €). Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage wird somit um ein Vielfaches überschritten.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt liegt seit dem Jahr 2016 durchgehend deutlich über der ordentlichen Kredittilgung. Dies wird – mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2021 aufgrund der negativen Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt – auch im Finanzplanungszeitraum 2022-2024 so beibehalten werden.

Aufgrund der konsequenten Konsolidierungsbestrebungen konnten die im Jahr 2018 und 2019 seit langem erstmals wieder geplanten Rücklagenentnahmen in Höhe von 7,9 Mio. € (2018) bzw. 10,2 Mio. € (2019) deutlich reduziert bzw. im Jahr 2019 sogar in eine Rücklagenzuführung gewandelt werden.

Ebenfalls traf dies im vergangenen Haushaltsjahr 2020 zu. Im Stammbaushalt 2020 war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4,2 Mio. € veranschlagt. Aufgrund der Corona-Pandemie musste diese Rücklagenentnahme mittels eines 1. Nachtragshaushalts auf 17,5 Mio. € erhöht werden. Im 2. Nachtragshaushalt 2020 konnte die neu veranschlagte Rücklagenentnahme auf nur mehr 17,2 Mio. € reduziert werden. Dass nun in der vorläufigen Jahresrechnung 2020 diese Rücklagenentnahme nicht notwendig ist, sondern der Rücklage dagegen noch Haushaltsmittel zugeführt werden können, trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunale Finanzlage nicht so gravierend waren als ursprünglich befürchtet (u. a. Kompensation des Gewerbesteuerausfalls; erhöhte Bundesbeteiligung bei den Kosten f. Unterkunft u. Heizung etc.), ist andererseits jedoch auch erneut das Ergebnis der konsequenten Haushaltskonsolidierung (bspw. kann alleine im Verwaltungshaushalt bei den Hauptgruppen 5 und 6 eine Einsparung gegenüber dem Ansatz in Höhe von 8,5 Mio. € verzeichnet werden).

Betrachtet man diese Finanz- und Haushaltskennzahlen (gesicherter Haushaltsausgleich, freie Finanzspanne, Mindestbestand der allgemeinen Rücklage, festgesetzter und genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite (keine Inanspruchnahme seit 4 Jahren), Höhe der Zinsbelastung) in einer Gesamtschau, dann lässt sich die Aussage treffen, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. ihren finanziellen Handlungsspielraum gerade in den letzten fünf Haushaltsjahren spürbar vergrößert hat.

Trotzdem kann die dauernde Leistungsfähigkeit noch nicht als gesichert angesehen werden. Einerseits ist im aktuellen Haushaltsjahr 2021 für die Leistung der laufenden Ausgaben im Verwaltungshaushalt – unter Einbeziehung der veranschlagten Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung – noch eine geringe Zuführung vom Vermögenshaushalt erforderlich. Andererseits können auch die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und insbesondere auch die Ausgaben für Baumaßnahmen noch nicht im erforderlichen Umfang aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. Sowohl im Haushaltsjahr 2021 wie auch im Finanzplanungszeitraum 2022-2024 sind deshalb zum Abbau des Investitionsstaus höhere Kreditaufnahmen veranschlagt.

Der Blick in die Vergangenheit zeigt jedoch deutlich, dass durch die Konsolidierung des laufenden Verwaltungshaushalts nicht mehr vorhandene Handlungsspielräume wiedererlangt und mitunter auch erkennbar ausgebaut werden konnten. Insofern befindet sich die Stadt Weiden i.d.OPf. – was den Verwaltungshaushalt betrifft – auf einem guten Weg. Ob sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren in diesem Ausmaß fortsetzen lässt, kann aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie, die sich in noch nicht abzuschätzendem Ausmaß auf die kommunale Finanzlage auswirken kann, und nicht zuletzt auch aufgrund des für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Weiden i.d.OPf. negativen Ergebnisses des Bürgerentscheids zum geplanten Gewerbegebiet Weiden West IV nicht vorhergesagt werden. Für den investiven Vermögenshaushalt wird die Stadt Weiden i.d.OPf. auch zukünftig auf erhöhte Fördersätze und die Unterstützung der bayerischen Staatsregierung durch investive Stabilisierungshilfen angewiesen sein.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

A. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bestätigt die in der Anlage beigefügten Positivlisten I und II. Diese sind Bestandteil des Beschlusses.

B. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich uneingeschränkt zu dem bisherigen Haushaltskonsolidierungskurs. Die fortlaufende Überprüfung der Haushaltskonsolidierung und die Ausschöpfung und Umsetzung der eigenen Einspar- bzw. Einnahmepotentiale werden als eine dauerhafte Aufgabe verstanden – in der Verantwortung für die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 S. 1 GO), der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO) und unter Berücksichtigung des Prüfauftrags gem. Art. 61 Abs. 2 S. 2 GO (Aufgabenerfüllung durch nichtkommunale Stellen).

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. ist sich dabei bewusst, dass Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer von allen Beteiligten akzeptiert werden. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der „freien Finanzspanne“ in den vergangenen Jahren bekennt sich der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt. Das Ziel der Stadt Weiden i.d.OPf. ist es, die dauernde Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen und sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 S. 2 GO). Dafür werden die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch fortlaufend dahingehend überprüft, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt deshalb die zuletzt mit Beschluss Nr. 13 vom 09.03.2020 beschlossenen Inhalte im Textteil des Haushaltskonsolidierungskonzepts erneut und schreibt diese mit den aktualisierten Angaben im Sachstandsbericht fort (vgl. hierzu „10-Punkte-Katalog“ im Sachstandsbericht).

C. Die Angaben der Verwaltung zu den im Bewilligungsbescheid genannten Prüfungspunkten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind der Regierung der Oberpfalz im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises zur Stabilisierungshilfe 2020 ebenfalls zu übermitteln.

Beschluss:

A. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bestätigt die in der Anlage beigefügten Positivlisten I und II. Diese sind Bestandteil des Beschlusses.

B. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich uneingeschränkt zu dem bisherigen Haushaltskonsolidierungskurs. Die fortlaufende Überprüfung der Haushaltskonsolidierung und die Ausschöpfung und Umsetzung der eigenen Einspar- bzw. Einnahmepotentiale werden als eine dauerhafte Aufgabe verstanden – in der Verantwortung für die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 S. 1 GO), der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO) und unter Berücksichtigung des Prüfauftrags gem. Art. 61 Abs. 2 S. 2 GO (Aufgabenerfüllung durch nichtkommunale Stellen).

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. ist sich dabei bewusst, dass Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer von allen Beteiligten akzeptiert werden. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der „freien Finanzspanne“ in den vergangenen Jahren bekennt sich der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt. Das Ziel der Stadt Weiden i.d.OPf. ist es, die dauernde Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen und sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 S. 2 GO). Dafür werden die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch fortlaufend dahingehend überprüft, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt deshalb die zuletzt mit Beschluss Nr. 13 vom 09.03.2020 beschlossenen Inhalte im Textteil des Haushaltskonsolidierungskonzepts erneut und schreibt diese mit den aktualisierten Angaben im Sachstandsbericht fort (vgl. hierzu „10-Punkte-Katalog“ im Sachstandsbericht).

Stadtrat vom 08.03.2021

C. Die Angaben der Verwaltung zu den im Bewilligungsbescheid genannten Prüfungspunkten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind der Regierung der Oberpfalz im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises zur Stabilisierungshilfe 2020 ebenfalls zu übermitteln.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	28

28) Beantragung der Förderung „Smart City“

Frau Ruidisch trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Smart City ist ein Ausdruck dafür, eine Stadt unterstützt durch die Digitalisierung bürgerfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten. Für Herausforderungen des Städtebaus, der Ökologie, des Zusammenlebens, der Teilhabe, der Wirtschaft, der Verwaltung, der Infrastruktur oder der Informationsdienstleistungen entwickelt eine Smart City Lösungen mit Unterstützung der Digitalisierung. Eine Smart City bringt Bürger, Stadtverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zusammen, um gemeinsam neue, smarte Projekte zu entwickeln. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ zu fördern. In den Modellprojekten Smart Cities sollen beispielhaft für Kommunen in Deutschland strategische und integrierte Smart City-Ansätze entwickelt und erprobt werden, um vielfältige Lernbeispiele für die gesamte Bandbreite der kommunalen Landschaft zu schaffen. Die Modellprojekte werden vom Bund befristet gefördert in Zusammenarbeit mit der KfW und dem Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI). Eine erste Förderrunde gab es im Jahr 2019, in der etwa Wunsiedel ausgewählt wurde. In der zweiten Förderrunde im Jahr 2020 hatten sich 86 Kommunen und interkommunale Kooperationen aus ganz Deutschland beworben, darunter auf Basis eines Stadtratsbeschlusses auch die Stadt Weiden i.d.OPf. Von den 86 Bewerbern wurden 32 ausgewählt, die Stadt Weiden i.d.OPf. gehörte leider nicht zu den erfolgreichen Bewerbern. Da Digitalisierung und smarte Lösungen gerade einen wichtigen Beitrag dazu liefern, gestärkt aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie hervorzugehen, möchte die Stadt Weiden i.d.OPf. sich erneut um eine Förderung als Smart City bewerben.

Im Jahr 2021 erfolgt erneut ein Förderaufruf des Bundesbauministeriums für die dritte und letzte Förderrunde, in der bundesweit 300 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Motto ist dieses Mal: „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft.“ – Einreichfrist: 14. März 2021. Die Förderung erfolgt auch in diesem Jahr in zwei Phasen, der Entwicklung einer kommunalen und fachübergreifenden Strategie zur Gestaltung der Digitalisierung und deren Umsetzung. Die erste Phase der Strategieentwicklung dauert 12 Monate. Erwartet wird eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung in der Kommune anhand einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse, die als Grundlage für die Zielsetzung und die Identifikation der Schwerpunkte und Handlungsfelder dient. Die zweite Phase umfasst vier Jahre und ist der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der erarbeiteten Strategien, Ziele und Maßnahmen gefördert. Der Zuschuss beträgt in der Regel 65% der förderfähigen Kosten bei einem Eigenanteil in Höhe von 35% der förderfähigen Kosten. Bei Kommunen in Haushaltsnotlage erhöht sich der Zuschuss auf 90% der förderfähigen Kosten. Es gelten in der Regel folgende Höchstsätze pro Kommune für die förderfähigen Kosten: Phase 1: Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen: 2,5 Mio. Euro, davon 1. Mio. Euro für erste Umsetzungsmaßnahmen. Dauer: max. 12 Monate. Phase 2: Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen: 15 Mio. Euro innerhalb des Förderzeitraums von max. 4 Jahren.

Die Beantragung und die geförderten Strategien und Konzepte müssen von Beginn an darauf ausgerichtet sein, durch einen Ratsbeschluss Verbindlichkeit zu erlangen. Eine Förderung von Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung sind nur bei Strategien und Konzepten möglich, die vom Stadtrat beschlossen wurden.

Die Stadtverwaltung der Stadt Weiden i.d.OPf. möchte sich in der dritten und vorerst letzten Förderphase erneut um die Förderung als Smart City bewerben. Deshalb hat sie sich mit an-

deren Kommunen, die sich bereits erfolgreich beworben haben vernetzt und Erfahrungen ausgetauscht. Dazu gehört u.a. die Stadt Gelsenkirchen. Die Erfahrungen anderer Kommunen haben gezeigt, dass meist professionelle Beratungsunternehmen Anträge mit zum Erfolg gebracht haben. Im Auftrag des Oberbürgermeisters hat die Stabsstelle des Oberbürgermeisters die erneute Antragsstellung übernommen. Aufgrund der Erfahrungen der erfolgreichen Kommunen wurde deshalb das Unternehmen „Es geht! GmbH“, das bereits Bamberg und Wunsiedel zu einem erfolgreichen Antrag begleitet hat, beauftragt, die Antragskonzeption und die Antragsformulierung zu übernehmen. Das Beratungsunternehmen hat inzwischen den ehemaligen Antrag gesichtet, eine Kick-Off-Veranstaltung durchgeführt, Einzelgespräche mit Mitarbeitern der Verwaltung und der städtischen Töchter geführt und zwei Workshops durchgeführt. Zudem wird eine Online-Bürgerbefragung zur Konzeption des Antrags in der Zeit vom 26.02. bis 07.03. durchgeführt, bei der auch Bürger ihre Ideen und Wünsche zum Antrag einbringen können. Das Unternehmen erhält ein Honorar im Falle einer erfolgreichen Antragstellung in Höhe von 5.000€. Ziel ist es gemeinsam einen Antrag zur Bewerbung am 14.03.2021 zu erarbeiten.

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Unter Federführung der Stabsstelle des Oberbürgermeisters für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtentwicklung und Statistik wird ein Antrag zur Bewerbung um die Förderung der Bundesregierung „Smart City“ mit Einreichfrist 14.03.2021 gestellt.

Frau Ruidisch unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. befürwortet eine erneute Bewerbung der Stadt Weiden i.d.OPf. als Modellprojekt Smart City zur Förderung durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sowie der KfW.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. befürwortet eine erneute Bewerbung der Stadt Weiden i.d.OPf. als Modellprojekt Smart City zur Förderung durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sowie der KfW.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	27	10	29

29) Gewährung eines Billigkeitserlasses gemäß Art. 13 Abs. 6 KAG für die Erschließungsbeitragsabrechnung „Am Stein“ in Anbetracht der kritischen Äußerung der Rechtsaufsichtsbehörde zu diesem Thema

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.01.2021 wurde eine Änderung der Erschließungsbeitragsatzung bezüglich eines Teilerlasses von 50 von Hundert der Erschließungsbeiträge beschlossen. Dieser Beschluss erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese hat sich nun kritisch hinsichtlich eines Beitragserlasses geäußert, da dieser eine freiwillige Leistung der Kommune darstellt. Stabilisierungshilfeempfänger haben grundsätzlich alle freiwilligen Leistung kritisch zu prüfen und in vertretbarem Maße auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren.

Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass der Konsolidierungswille einer Stabilisierungshilfekommune erst in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Konsolidierungsmaßnahmen beurteilt wird. Daher kann vorab noch keine Aussage getroffen werden, wie sich die einzelne Maßnahme in Form eines Teilerlasses der Erschließungsbeiträge auf die Beurteilung des Konsolidierungswillens der Stadt Weiden auswirkt.

Zur Entscheidungsfindung wurde das Antwortschreiben der Regierung der Oberpfalz als Anlage beigefügt.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

Ein Teilerlass von 50 von Hundert der Erschließungsbeiträge ist zu versagen und somit eine Satzungsänderung nicht nötig.

Beschluss:

Ein Teilerlass von 50 von Hundert der Erschließungsbeiträge ist zu versagen und somit eine Satzungsänderung nicht nötig.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister